

Dr. Walter Korbinian
Rechtsanwalt

Heidelberg, 22. September 2007
Sonnenstr. 11

*Eingangsstempel LG Heidelberg:
23. 9. 2007*

An das
Landgericht Heidelberg
- 99. Zivilkammer -
Aktenzeichen: 99 O 2207 / 07

In dem Rechtsstreit
Edwanger ./ Hofacker

habe ich den Schriftsatz des Gegners, in dem er den Vergleich widerruft, erst am 22. September 2007, also erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erhalten. Der Widerruf ist daher unwirksam.

Das Gericht wird festzustellen haben, dass der Vergleich vom 12. 9. 2007 den Prozeß wirksam und rechtskräftig beendet hat.

Nur hilfsweise werde ich beantragen, nach meinem Klageantrag vom 1. Juli 2007 zu erkennen.

Dr. Korbinian, Rechtsanwalt

Martin Kroll
Rechtsanwalt

Heidelberg, 26. September 2007
Dienerstr. 4

An das
Landgericht Heidelberg
- 99. Zivilkammer -
Az.: 99 O 2207 / 07

Eingangsstempel: 27. 9. 2007

In dem Rechtsstreit

Edwanger ./ Hofacker

erwidere ich auf den Schriftsatz des Gegners vom 22. 9. 2007:

Es ist in Heidelberg und wohl überhaupt bei den baden-württembergischen Gerichten üblich, dass der Widerruf eines bedingten Vergleichs gegenüber dem Gericht erklärt und diese Erklärung als maßgeblich erachtet wird. Der Vergleich vom 12. September 2007 ist also rechtzeitig widerrufen worden. Er ist daher unwirksam.

Er ist es im übrigen auch deshalb, weil er der erforderlichen Form entbehrt. Weder das Protokoll vom 12. September noch das bei den Prozessakten befindliche Stenogramm des Urkundsbeamten enthalten den erforderlichen Vermerk: „Der Vergleich wurde in Kurzschrift vorläufig aufgezeichnet, den Parteien aus dieser Aufzeichnung vorgelesen und von ihnen genehmigt.“

Da der Vergleich unwirksam ist, wurde das Verfahren nicht beendet. Im Termin werde ich deswegen die bereits gestellten Anträge wiederholen.

Kroll, Rechtsanwalt
